

Satzung der Stadt Penig über Ehrungen

vom

15.06.2012

Der Stadtrat der Stadt Penig hat gemäß § 4 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55ff) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 14.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrungen

Die Stadt Penig verleiht Personen, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Leben in der Stadt Penig in besonderer Weise verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Stadt Penig gemehrt haben, folgende Ehrungen:

- Ehrenbürgerrecht der Stadt Penig,
- Ehrenpreis der Stadt Penig,
- Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Penig,
- Ehrenplakette der Stadt Penig,
- Ehrenamtspreis der Stadt Penig.

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Penig

- (1) Das Ehrenbürgerrecht, als höchste Auszeichnung der Stadt, kann einmal jährlich an eine Person verliehen werden,
 - die sich durch außerordentlich hohe Verdienste um die Entwicklung der Stadt ausgezeichnet hat oder
 - die durch großen persönlichen Einsatz und ihr unmittelbares Wirken zur Repräsentanz der Stadt im gesellschaftlichen Leben beigetragen hat.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Stadträtinnen und Stadträte sowie der Bürgermeister.
- (3) Der Stadtrat beschließt öffentlich über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. Die Begründung des Antrages zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist schriftlich allen Stadträtinnen und Stadträten spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung zuzuleiten.
- (4) Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.

- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
- wird durch den Bürgermeister vorgenommen,
 - ist nicht auf in der Stadt Penig lebende Personen beschränkt und
 - erfolgt in einem Festakt.
- (6) Die Ehrung besteht aus
- der Laudatio,
 - der Überreichung der Verleihungsurkunde,
 - der Eintragung in das "Goldene Buch" der Stadt Penig,
 - einem Ehrengeschenk und kann mit einem Empfang oder einem Essen verbunden werden.
- (7) An der Verleihung nehmen Vertreter aller Fraktionen des Stadtrates teil.
- (8) In begründeten Fällen kann durch Beschluss des Stadtrates das Ehrenbürgerrecht aberkannt werden.
- (9) Die Ehrenbürger haben das Recht,
1. an repräsentativen Veranstaltungen oder anderen gesellschaftlichen Ereignissen der Stadt teilzunehmen (freier Eintritt für städt. Veranstaltungen),
 2. auf der Grundlage ihrer großen persönlichen Verdienste, ihrer Erfahrungen und Kenntnisse beratend auf die weitere Gestaltung der Kommune Einfluss zu nehmen,
 3. entsprechend ihrer persönlichen Entscheidung der Stadt Penig Vermächnisse ihres Lebenswerkes zukommen zu lassen. Die Stadt übernimmt dabei die Verantwortung, dass das Werk geachtet und gewahrt bleibt und die Wertschätzung der Gesellschaft findet.
 4. als Repräsentanten die Stadt Penig im gesellschaftlichen Leben zu vertreten.
- (10) Bei Glückwünschen und Ehrungen sowie im Falle des Ablebens von Ehrenbürgern der Stadt Penig ist entsprechend den protokollarischen Gegebenheiten der Stadt zu verfahren, soweit durch Beschluss des Stadtrates nichts anderes festgelegt wurde.
- (11) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod.

§ 3

Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Penig

- (1) Mit dem Ehrenpreis der Stadt Penig können Bürgerinnen und Bürger geehrt werden, die sich im hohen Maße um die Entwicklung der Stadt Penig und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Stadträtinnen und Stadträte sowie der Bürgermeister.
- (3) Der Stadtrat beschließt öffentlich über die Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Penig. Die Begründung des Antrages zur Verleihung des Ehrenpreises ist schriftlich allen Stadträtinnen und Stadträten spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung zuzuleiten.

- (4) Die Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Penig
 - wird durch den Bürgermeister vorgenommen,
 - ist nicht auf in der Stadt Penig lebende Bürgerinnen und Bürger beschränkt,
 - erfolgt in einem Festakt und
 - kann nur einmal jährlich erfolgen; eine Mehrfachvergabe an eine Person ist nicht möglich.
- (5) Die Ehrung besteht aus
 - der Laudatio,
 - der Verleihungsurkunde,
 - dem Ehrenpreis (Kleinplastik) und einem Geldbetrag in Höhe von 1.500 EUR und kann mit einem Empfang oder einem Essen verbunden werden.
- (6) An der Verleihung nehmen Vertreter aller Fraktionen des Stadtrates teil.

§ 4

Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Penig

- (1) Mit dieser Auszeichnung können geehrt werden,
 - Personen, die sich um die Stadt Penig verdient gemacht haben und
 - Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

Außerdem werden die Ehrenbürger der Stadt Penig in das Goldene Buch der Stadt Penig eingetragen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
- (3) Die Auszeichnung mit einer Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Penig obliegt der Entscheidung des Bürgermeisters.
- (4) Die Ehrung mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Penig erfolgt
 - im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder
 - in einer anderen angemessenen Form.
- (5) Der Rahmen der Veranstaltung sowie der einzuladende Gästekreis werden durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 5

Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Penig

- (1) Die Ehrenplakette der Stadt Penig kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch erfolgreiches Wirken und Eintreten für das Wohl oder Ansehen von Stadt und Bürgerschaft besondere Verdienste erworben haben und aus diesem Grund öffentlich ausgezeichnet werden sollen.
- (2) Die Ehrenplakette der Stadt Penig wird in Silber geprägt und trägt als Reliefdarstellung das Wappen der Stadt Penig mit der Umschrift „Für Verdienste um die Stadt Penig“.

- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle Stadträtinnen und Stadträte sowie der Bürgermeister.
- (4) Die Verleihung der Ehrenplakette
 - wird durch den Bürgermeister vorgenommen,
 - ist nicht auf in der Stadt Penig lebende Personen beschränkt und
 - erfolgt in einem Festakt.
- (5) Die Ehrung besteht aus
 - der Laudatio und
 - der Überreichung der Verleihungsurkunde.
- (6) An der Verleihung nehmen Vertreter aller Fraktionen des Stadtrates teil.

§ 6

Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Penig

- (1) Der Ehrenamtspreis der Stadt Penig kann an natürliche Personen verliehen werden, die mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für das Gemeinwesen, insbesondere auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, denkmalpflegerischem, sozialem, sportlichem und kulturellem Gebiet, in besonderer und hervorragender Weise der Stadt Penig und ihrer Einwohnerschaft über mehrere Jahre gedient oder ihren Bürgersinn auf andere Art außergewöhnlich bewiesen haben.
- (2) Das Vorschlagsrecht steht allen natürlichen und juristischen Personen der Stadt Penig zu. Die Vorschläge zur Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Penig müssen in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung bis zum 30.09. des der Ehrung vorangehenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Bürgermeister unterbreitet werden. Selbstvorschläge sind nicht zulässig. Doppelhonorierungen sind zu vermeiden.
Es werden maximal 5 Ehrenpreise jährlich verliehen. Dafür steht ein Jahresbudget von 1.000,00 EUR zur Verfügung. Ein und derselben Person kann der Ehrenamtspreis frühestens nach 5 Jahren wieder verliehen werden.
- (3) Der Ehrenamtspreis der Stadt Penig kann in folgenden Kategorien verliehen werden:
 - Kinder-, Jugend- und Sportarbeit,
 - Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege,
 - soziales, wirtschaftliches und kommunalpolitisches Engagement.
- (4) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Penig beinhaltet die Überreichung
 - einer Urkunde und
 - einer Zuwendung in Höhe von 200,00 Euro.
- (5) Der Stadtrat beschließt die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Penig.
- (6) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Penig erfolgt anlässlich des Internationalen Tages des Ehrenamtes.

§ 7 Entziehung der Auszeichnung

Erweist sich ein Geehrter der verliehenen Ehrung als unwürdig, so kann ihm das Ehrenbürgerrecht entzogen bzw. die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Penig gestrichen werden.

Über die Entziehung dieser Ehrungen entscheidet der Stadtrat auf Antrag mindestens eines Fünftels seiner Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Entziehung der Ehrung bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates. Wurde die Entziehung beschlossen, erklärt der Bürgermeister die Verleihungsurkunde für ungültig.

§ 8 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Ehrung besteht nicht.

§ 9 In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Penig über Ehrungen vom 19.04.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Penig, den 15.06.2012

Eulenberger
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Penig über Ehrungen, die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 14.06.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 15.06.2012

Eulenberger
Bürgermeister

DS